Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 7720.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen: 1) von Westeregeln nach Etgersleben bis zum Anschluß an die Bleckendorf-Hadmerslebener Kreis-Chaussee, 2) von Domersleben nach Klein-Rodensleben, 3) von Groß-Wanzleben über Bothmersdorf und Klein-Germersleben nach Etgersleben bis zum Anschluß an die Hadmersleben-Bleckendorfer Kreis-Chaussee, 4) von Hohendodeleben nach Klein-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Kunststraße, 5) von Bahrendorf im Anschluß an die Wanzleben-Welslebener Kreis-Chaussee über Sülldorf und Osterweddingen in der Richtung auf Beyendorf bis zur Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee, 6) von Westerhüsen über Sohlen nach Dodendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee, 7) von Seehausen i. M. über Eggenstedt bei Göhringsdorf vorbei bis zur Grenze des Oschersleben er Kreises auf Warsleben, 8) von Klein-Wanzleben nach Ampfurth bis zum Anschluß an die Schermoke-Ampfurther Kreis-Chaussee, 9) von Welsleben im Anschluß an die Wanzleben-Welslebener Kreis-Chaussee bis zur Kreisgrenze auf Salze, 10) von Seehausen i. M. bis zur Kreisgrenze auf Siegersleben, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wanzleben das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Wanzleben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmun-

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870.

mungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 11. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Wanzlebener Kreises auf dem Kreistage vom 29. Juni 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten über den Betrag der durch die Privilegien vom 30. Mai 1855. und vom 28. September 1857. (Gesetz-Samml. 1855. S. 481. — 1857. S. 831. —) genehmigten Anleihen hinaus erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 280,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 280,000 Thalern, in Buchstaben: zweihundert achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

75,000 Thaler	à 500	Thaler,
105,000 "	à 200	"
100,000 "	à 100	"
= 280,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inha-

haber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des

Wanzlebener Kreises

Littr. ..... **№** .....

III. Emission

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 29. Juni 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 280,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Wanzlebener Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 280,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 26 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

 Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg, dem Kreisblatte für die Kreise Oschersleben und Wanzleben, dem Magdeburger Korrespondenten, dem Staatsanzeiger und der Neuen Preußischen Zeitung zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wanzleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wanzleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung: Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

III. Emission

Littr...... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten Januar, resp. am ..ten Juli, und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ......Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wanzlebener Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wanzlebener Kreises III. Emission

Littr...... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wanzleben.

Wanzleben, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Wanzlebener Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7722.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Wreschen, im Regierungsbezirk Posen, beabsichtigten chausseemäßigen Ausbau der Straßen a) von Wreschen bis an die Kreisgrenze bei dem Vorwerke Sokolówko in der Richtung auf Gnesen, und b) von Wulka bis an die Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Mielzyn, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Wreschen das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Wreschen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Wreschener Kreises auf den Kreistagen vom 4. Dezember 1868. und vom 7. Dezember 1869. beschlossen worden, neben der durch das Allerhöchste Privilegium vom 18. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 547.) genehmigten Anleihe die zur Ausführung des Baues der Chausseen von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka noch fehlenden Geldmittel im Betrage von 30,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30 Stück	à 500 Thaler	=	15,000 Thaler
100 "	à 100 "	=	10,000 "
100 "	à 50 "	=	5,000 "
		=	30,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

 Das

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juli 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Wreschener Kreises

II. Emission

Littr. ..... № .....

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 7. Dezember 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Til-

Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung, in dem Staatsanzeiger und in dem Wreschener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Wreschen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Wreschen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind einhalbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Wreschen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Wreschener Kreises

II. Emission

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu ..... Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen und bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen.

Wreschen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Wreschener Kreises

II. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Wreschener Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Wreschen, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Wreschen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die von der Gnesener Kreisgrenze bis Wreschen und von Mielzyn nach Wulka auszuführenden Chausseebauten.

(Nr. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. J. ertheile Ich dem beiliegenden, in Folge des Beschlusses des vorjährigen Kommunallandtages der Oberlausitz aufgestellten

zweiten Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Mainz, den 5. August 1870.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zwei-

Zweiter Nachtrag
zu dem
Revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863. (Gesetz-Samml. für 1863. S. 516. ff.).

Zu §. 5.

In Stelle des Alinea 3. tritt folgende Bestimmung:

Im Falle des Brandes eines solchen Gebäudes wird dem Eigenthümer, wenn er dasselbe nicht wiederherstellt, die Entschädigung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der im Kataster vermerkten Hypothekengläubiger ausgezahlt.

Der Eingang des Alinea 4. erhält folgende veränderte Fassung:

Die Brandvergütigung, deren der Versicherte nach den §§. 4. und 29. des Reglements verlustig geworden, ist die Sozietät dennoch verpflichtet 2c.

Zu §. 6.

Der erste Satz des Alinea 2. lautet fortan:

Doch kann Beides auch zu jeder anderen Zeit auf ausdrücklichen Antrag geschehen und werden dann die Beiträge nur vom Anfange des laufenden Monats ab berechnet.

Zu §§. 34. und 37.

Die §§. 34. und 37. werden aufgehoben. In ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Sozietät gegenüber besteht nicht die Verpflichtung, ein durch Brand zerstörtes oder beschädigtes Gebäude wieder herzustellen. Die Vergütigungsgelder werden vielmehr, ohne daß der Nachweis der Verwendung derselben zum Bau geführt zu werden braucht, zur einen Hälfte innerhalb zweier Monate nach stattgehabtem Brandschaden und zur anderen Hälfte spätestens drei Monate nach Ablauf des Halbjahres, in welchem der Brandschaden stattgefunden hat, ausgezahlt, insofern dem nicht etwa reglementsmäßige Hindernisse entgegenstehen (§§. 4. 29.).

Wenn aber auf dem Grundstücke, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hat, Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen sind und dies in dem Feuersozietätskataster vermerkt ist, so wird die Brandentschädigung nur Behufs der Wiederherstellung des Gebäudes und nachdem dieselbe gesichert worden, gezahlt, falls nicht etwa die Hypothekengläubiger und resp. Realberechtigten in die unbedingte Auszahlung ausdrücklich willigen sollten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).